

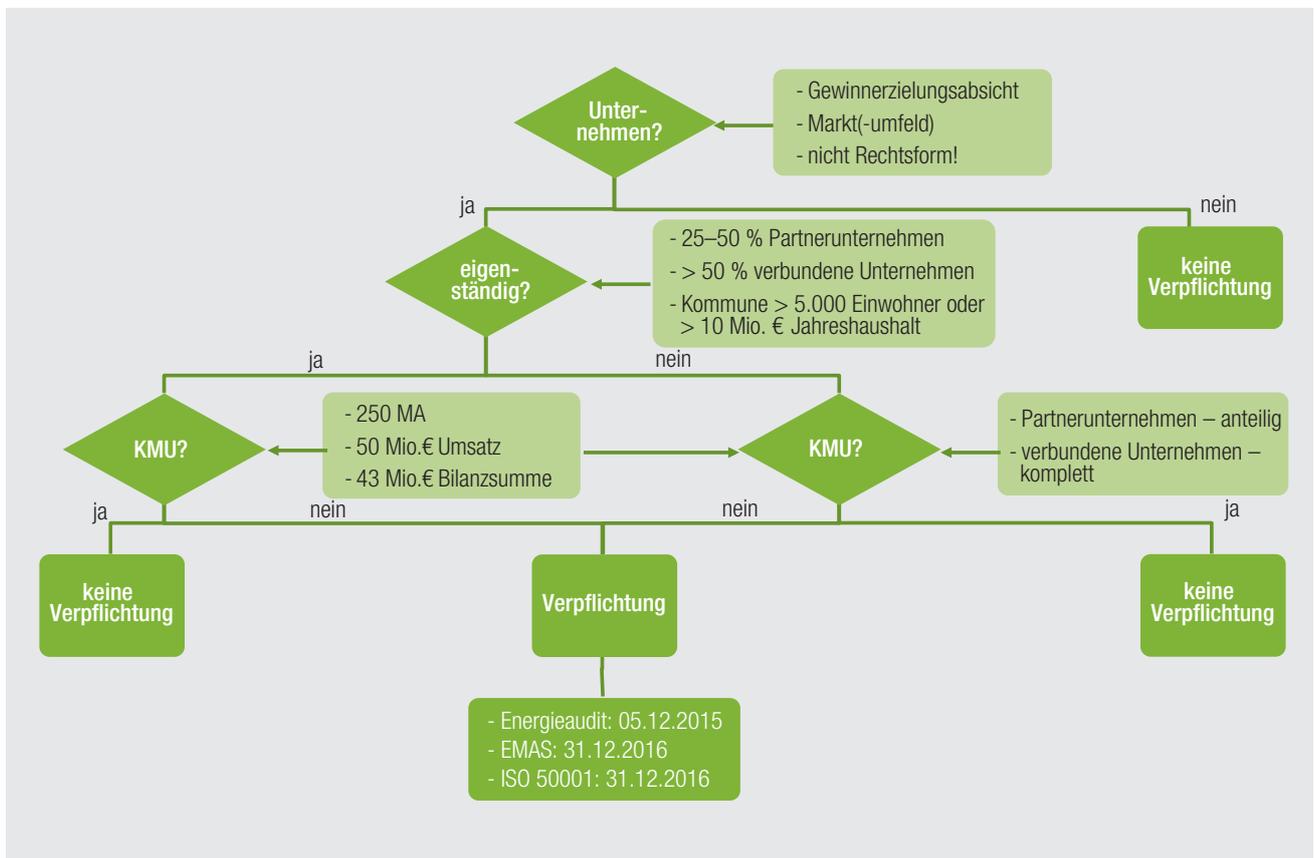
Verpflichtende Energieaudits für Nicht-KMU – ein Blick auf die Anforderungen des neuen EDL-G

Das produzierende Gewerbe, zumindest solche Unternehmen, die den Spitzenausgleich bei der Energiesteuer oder Entlastungen durch die Besondere Ausgleichregelung im EEG in Anspruch nehmen, kennen sie bereits: die **Pflicht zur systematischen Erfassung** und Analyse des Energieverbrauchs bis hin zur Einführung eines Energiemanagementsystems. Mit der Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) greift eine solche Verpflichtung künftig für mehrere zehntausend Unternehmen – und das branchenübergreifend und unabhängig von der **Höhe des Energieverbrauchs**.

von: Mark Becker (DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.)

Abb. 1: Prüfschema für die Feststellung des Anwendungsbereichs und somit der Betroffenheit aus dem neuen EDL-G

Am 3. Dezember 2014 verabschiedete das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE). Dieser enthält zahlreiche Maßnahmen, die helfen sollen, das selbstgesteckte nationale Effizienzziel – die Minderung des Primärenergieverbrauchs bis 2020 um 20 Prozent zur Basis 2008 – zu erreichen. Ein wichtiger Baustein des NAPE ist die künftige Verpflichtung von Nicht-KMU (KMU = kleine und mittlere Unternehmen, siehe auch Infokasten Seite 41) zur Durchführung sogenannter Energieaudits. Diese Maßnahme macht ein Siebtel der angestrebten Gesamteffekte des NAPE aus und ist auf europäische Vorgaben aus Art. 8 Abs. 4–7 der Energieeffizienzrichtlinie RL 2012/27/EU zurückzuführen.



Quelle: Mark Becker, DIHK e. V. (2015)

Deutschland ist seiner Umsetzungsverpflichtung in Form der EDL-Novelle erst mit etwa einem Jahr Verspätung nachgekommen. Das neu gefasste EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen) sieht für alle Nicht-KMU (siehe **Infokasten**), unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit, die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits nach DIN EN 16247-1 vor. Diese Verpflichtung wird von den betroffenen Unternehmen erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 zu erfüllen sein. Danach muss ein Energieaudit mindestens alle vier Jahre erfolgen. Die Kontrolle erfolgt in Form von Stichprobenprüfungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Auf den ersten Blick scheinen der Anwendungsbereich eindeutig und die hieraus erwachsenen Anforderungen an die Unternehmen klar umrissen. Tatsächlich führt eine Abgrenzung auf Basis des europäischen KMU-Begriffs in der täglichen Praxis zu einigen Problemen und einer hohen Betroffenheit kommunaler Unternehmen. Bei der Anwendung der Schwellenwerte für die Zahl der Mitarbeiter, den Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme sind auch Unternehmensverflechtungen und die Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu berücksichtigen und gegebenenfalls anzurechnen [1]. Da keine statistisch erfassbaren Informationen über Art und Umfang solcher Verflechtungen von in Deutschland tätigen Unternehmen vorliegen, fällt auch eine Aussage über die Anzahl der betroffenen Unternehmen schwer. Schätzungen variieren zwischen 50.000 und 120.000 Unternehmen.

Gleichzeitig bestehen bislang nur wenige Erfahrungen mit der Anwendung der DIN EN 16247-1. Das EDL-G sieht für betroffene Unternehmen zudem die Freistellung von dieser Verpflichtung vor, sofern diese über ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein EMAS-Umweltmanagementsystem verfügen. Daher stellen sich für Unternehmen in Deutschland künftig zwei Fragen, die im weiteren Verlauf diskutiert werden sollen: Wer fällt in den Anwendungsbereich der neuen Energieaudit-Verpflichtung? Und wie kann der Verpflichtung nachgekommen werden? Einige Detailfragen müssen hier jedoch vorerst unbeantwortet bleiben, da zahlreiche Punkte zum Anwendungsbereich des

INFORMATIONEN

Nicht-KMU

Nicht-KMU sind gemäß EU-Definition Unternehmen

- mit mehr als 250 Mitarbeitern und mehr als 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme oder Unternehmen, die zu mehr als 50 Prozent von einem solchen Unternehmen beherrscht werden
- die in der Kalkulation mit einem „Partnerunternehmen“ (Beteiligung > 25 Prozent < 50 Prozent) über dieser Schwelle liegen
- **alle kommunalen Unternehmen**, sofern die Kommune, die Eigentümer ist, mehr als 5000 Einwohner hat (Wichtig: kommunale Unternehmen werden im Sinne der EU-Information unabhängig von ihrer Größe nicht als KMU anerkannt!)

Gesetzes oder zur Durchführung des Energieaudits erst durch Umsetzungsleitfäden des BAFA zu konkretisieren sind.

Anwendungsbereich – die Tücken der europäischen Nicht-KMU-Definition

Ein Prüfschema für die Feststellung des Anwendungsbereichs und somit der Betroffenheit aus dem neuen EDL-G ist in **Abbildung 1** skizziert.

Den Kern der europäischen Nicht-KMU-Definition bilden die bestimmte Schwellenwerte (siehe **Infokasten**) [2]. Zuvorderst steht dabei immer die Frage, ob es sich im jeweiligen Fall um ein Unternehmen handelt. Grundlage hierfür ist nicht die Rechtsform des untersuchten Objekts, sondern die Frage, ob einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen wird. Diese Frage ist nicht immer einfach zu beantworten und muss vielmehr im Einzelfall geklärt werden. Als Anhaltspunkt für eine wirtschaftliche Tätigkeit dient etwa die Festsetzung eines Entgelts als wirtschaftliche Gegenleistung für eine erbrachte Leistung [3].

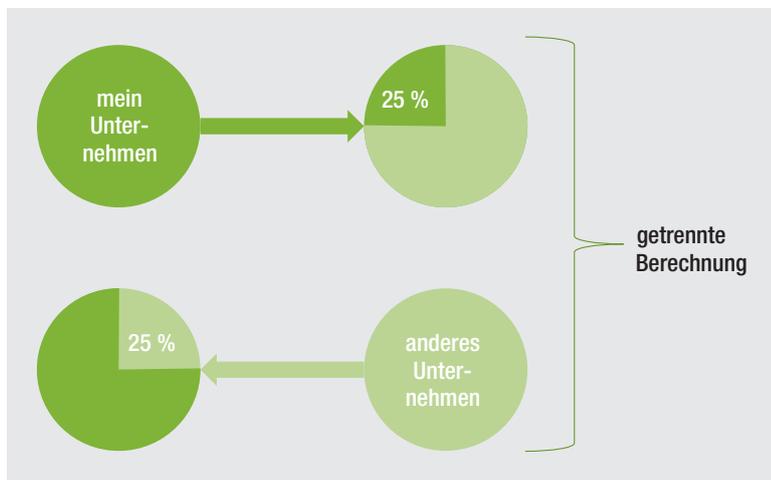
Im Weiteren ist die Eigenständigkeit des betrachteten Unternehmens zu klären. Hierzu werden drei Fälle unterschieden (**Abb. 2 bis 4**):

- Die **Eigenständigkeit** liegt vor, wenn das Unternehmen nicht mehr als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält bzw. wenn kein anderes Unternehmen Anteile von 25 Prozent oder mehr an dem untersuchten Unternehmen hält. Die Eigenständigkeit gilt ausnahmsweise auch für Fälle, in denen dieser Schwellenwert

überschritten wird (25 bis 50 Prozent), sofern es sich bei den Anteilseignern z. B. um staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck, institutionelle Anleger einschließlich regionaler

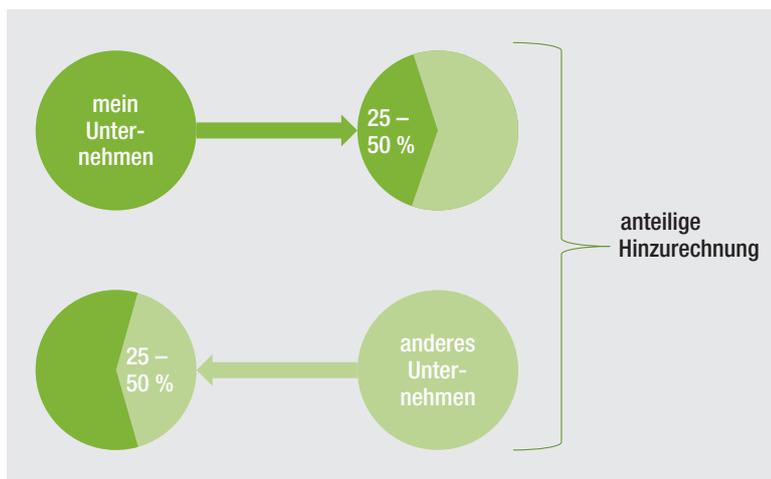
Entwicklungsfonds oder autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als zehn Mio. Euro und 5.000 Einwohnern handelt.

- Als *Partnerunternehmen* gelten solche Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 bis einschließlich 50 Prozent gehalten werden. In solchen Fällen müssen bei der Feststellung des KMU-Status eines Unternehmens die Mitarbeiterzahl und Finanzangaben anteilig (entsprechend der Höhe der Beteiligung) hinzugechnet werden
- *Verbundene Unternehmen* sind hingegen solche Unternehmen, die mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von mehr als 50 Prozent gehalten werden. So auch, wenn ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält oder berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen. In solchen Fällen müssen bei der Prüfung des KMU-Status 100 Prozent der Daten des verbundenen Unternehmens hinzugerechnet werden.



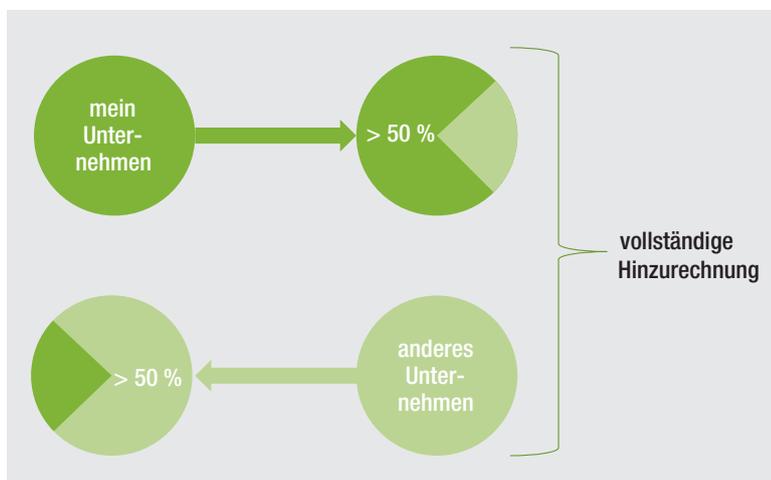
Quelle: angelehnt an [1]

Abb. 2: Fall 1 – eigenständiges Unternehmen



Quelle: angelehnt an [1]

Abb. 3: Fall 2 – Partnerunternehmen



Quelle: angelehnt an [1]

Abb. 4: Fall 3 – verbundene Unternehmen

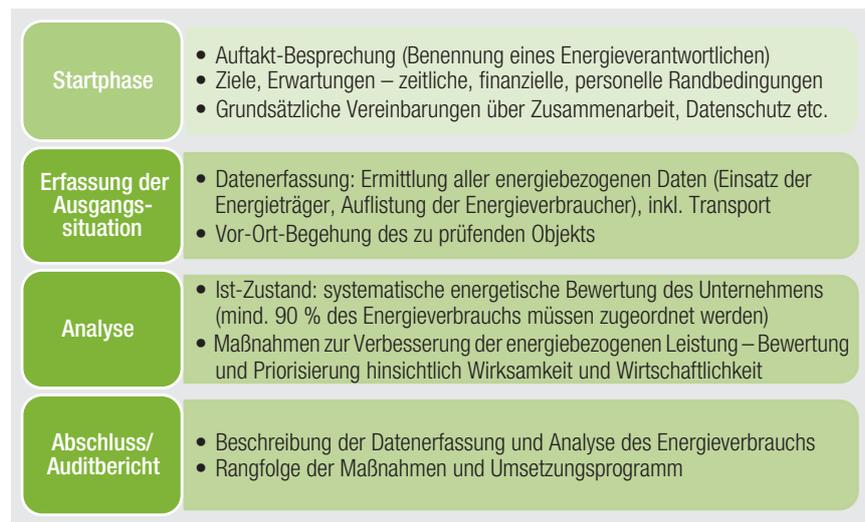
Solche Unternehmensverflechtungen und die daraus resultierende Anrechnung bzw. Hinzurechnung der Unternehmensdaten kann bzw. muss auch über mehrere Ebenen erfolgen. Zudem hat die Beteiligung regionaler Gebietskörperschaften enorme Auswirkungen auf den möglichen KMU-Status von (kommunalen) Unternehmen. Jede Beteiligung einer regionalen Gebietskörperschaft von mehr als 5.000 Einwohnern, die über 25 Prozent liegt, führt zu einer sofortigen Einordnung als Nicht-KMU – unabhängig von der Größe des betrachteten Unternehmens. Gemeinsam mit der notwendigen Berücksichtigung von Unternehmensverflechtungen führt dies zu einer Vielzahl betroffener Unternehmen in Deutschland, denn: Es können zwei Unternehmen, die jeweils für sich die genannten Schwellenwerte einhalten, aber als Partner- oder verbundene Unternehmen die Schwellenwerte reißen, den KMU-Status verlieren und somit der Ver-

pflichtung unterliegen. Die Verpflichtung ist also nicht an eine Branchenzugehörigkeit oder Rechtsform gekoppelt, sondern erwächst ausschließlich aus der Überschreitung der genannten Mengenschwellen. Damit sind sowohl Unternehmen des produzierenden Gewerbes betroffen als auch beispielsweise Versicherungen, Banken oder Hotelketten. Ebenso können Stadtwerke oder Krankenhäuser in den Anwendungsbereich fallen. Da zunächst die kleinste juristische Einheit und somit das einzelne Unternehmen der Verpflichtung zur Durchführung der Energieaudits unterliegt, trifft diese in der Folge auch kleine Einheiten mit zum Teil nur wenigen Mitarbeitern oder vielleicht geringen Energieverbräuchen.

Wie der Verpflichtung nachkommen?

Durch die Energieaudits soll den Unternehmen ein Instrument an die Hand gegeben werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und bewusste Entscheidungen über die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zu treffen. Das Energieaudit nach DIN EN 16247-1 ist dabei nicht mit einem Audit aus dem Bereich der Managementsysteme zu verwechseln. Es entspricht eher einer klassischen Energieberatung, die eine Bestandsaufnahme aller eingesetzten Energieträger und Energieverbraucher sowie eine Analyse der Verbräuche enthält. Dabei ist ein Anteil von mindestens 90 Prozent des Energieverbrauchs zu erfassen und Anlagen bzw. Geräten zuzuordnen. Am Ende steht die Ermittlung von Effizienzmaßnahmen und deren wirtschaftliche Bewertung und Priorisierung (Abb. 5). Die Kosten für ein Energieaudit werden sich je nach Betriebsgröße von einigen tausend bis zu mehreren zehntausend Euro bewegen, in den meisten Fällen jedoch über den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschätzten 4.000 Euro liegen.

Das Energieaudit kann sowohl von externen Beratern oder Dienstleistern als auch von unternehmenseigenem Per-



Quelle: Mark Becker, DHK e. V. (2015)

Abb. 5: Ablauf eines Energieaudits nach DIN 16247-1

sonal durchgeführt werden. Dies setzt zum einen die fachliche Eignung in Form eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in den entsprechenden Gebieten (Ingenieure aus Energietechnik, Umweltechnik o. Ä.) bzw. eine Meisterprüfung oder staatliche Technikerprüfung sowie eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit voraus, bei der praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden. Sollte unternehmensinternes Personal das Energieaudit durchführen, muss dieses für diese Funktion der Unternehmensleitung direkt unterstellt und weisungsfrei sein.

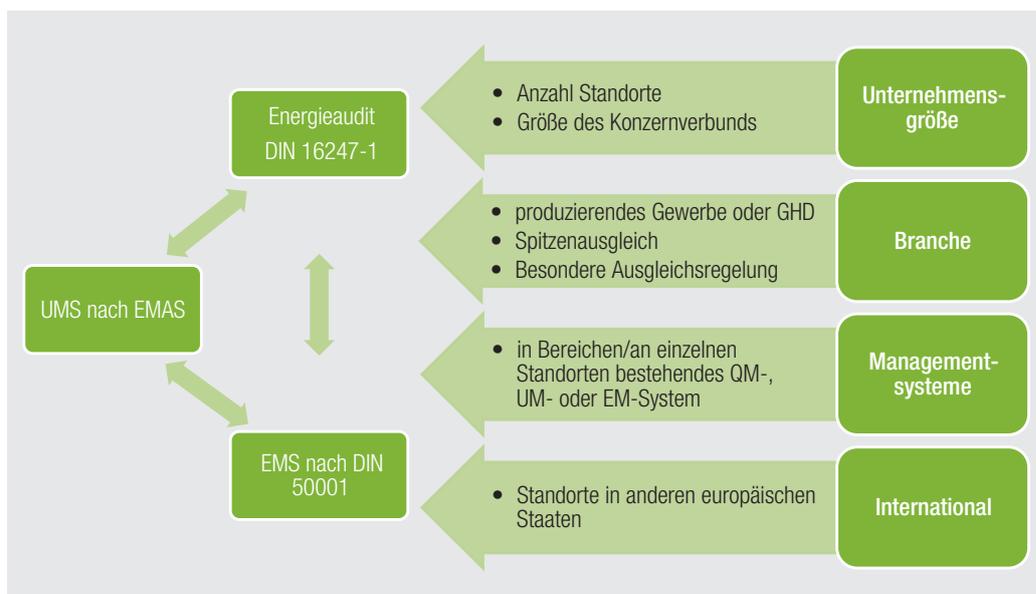
Ein wichtiger Punkt, der jedoch erst in Umsetzungsleitfäden des BAFA geklärt werden muss, ist die Frage der Systemgrenze eines Energieaudits. Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Standorten verfügen, sollen für das Energieaudit die Möglichkeit erhalten, Cluster von Standorten mit vergleichbaren Verbrauchsprofilen zu bilden. Dieses Vorgehen wäre analog zum Multi-site-Verfahren in der Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001. Neben Filialisten wird diese Regelung gegebenenfalls auch Wasserversorgern mit ihren z. T. zahlreichen Pumpstationen entgegenkommen. Die genaue Ausgestaltung ist jedoch bislang ebenso unklar wie eine mögliche gemeinsame Audi-

tierung von Partner- oder verbundenen Unternehmen, die sich an einem Standort befinden.

Als Alternative zu einem Energieaudit steht den betroffenen Unternehmen auch die Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines EMAS-Umweltmanagementsystems offen. Bei der Überprüfung eines Unternehmens durch das BAFA genügt bis zum 31. Dezember 2016 der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Managementsystems. Neben einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung ist dies für ein Managementsystem nach DIN EN ISO 50001 mindestens die energetische Bewertung nach Nummer 4.4.3. Im Falle eines Umweltmanagementsystems nach EMAS muss mindestens die Erfassung, Dokumentation und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger und der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen (inklusive monetärer Einheiten) erfolgt sein.

Die Wahl des passenden Instruments zwischen einem Energieaudit, einem Energie- oder einem Umweltmanagementsystem kann jedoch nicht pauschal beantwortet werden. Die Durchführung des Energieaudits kann zunächst ein Schritt sein, um Rechtskonformität sicherzustellen. Größere

Abb. 6: Randbedingungen bei der Wahl des Systems



Quelle: Mark Becker, DIHK e. V. (2015)

Unternehmen oder Unternehmensverbände, zumal wenn sie Standorte in weiteren europäischen Staaten unterhalten oder bereits über Managementsysteme und Erfahrungen mit deren Systematik verfügen, sollten dagegen ernsthaft die Einführung eines Energie- oder EMAS-Umweltmanagementsystems prüfen (Abb. 6). Gerade bei größeren Unternehmensstrukturen werden die Kosten für die Durchführung der Energieaudits kaum hinter den Kosten für Aufbau und Betrieb eines Managementsystems zurückstehen. Gleichzeitig wird die DIN EN ISO 50001 in allen europäischen Staaten und bei allen sonstigen Unterschieden in der Umsetzung der Energieaudit-Verpflichtung als Alternative anerkannt.

Für kommunale Unternehmen und hier zuvorderst regionale Energieversorger erwächst jedoch nicht nur eine mögliche Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits, sondern auch der Rahmen für ein vielleicht neues Geschäftsfeld, indem sie selbst ein Dienstleistungs- oder Netzwerkangebot für betroffene Unternehmen schaffen. ■

Literatur:

- [1] Europäische Kommission (2006): Die neue KMU-Definition – Benutzerhandbuch und Mustererklärung.
- [2] KfW Bankengruppe (2012): KMU-Definition – Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
- [3] Nada Ina Pauer (2013): Die Abgrenzung hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten im europäischen Wettbewerbsrecht: Eine Analyse der Entscheidungspraxis des EuGH; In: Wirtschaft und Wettbewerb 11/2013, S. 1080-1093.

Fazit

Jedes Unternehmen sollte zunächst klären, ob es in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fällt. Neben einer möglichen Verflechtung mit anderen Unternehmen wird für kommunale Unternehmen vor allem die Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften ein entscheidender Punkt und Auslöser für die Verpflichtung sein.

Aufgrund der hohen Zahl betroffener Unternehmen ist auch mit einer hohen Auslastung bei den qualifizierten Energieberatern zu rechnen. Nicht nur aus diesem Grund kann die Teilnahme an Energieeffizienz-Netzwerken eine gute Alternative für Unternehmen sein, der Verpflichtung nachzukommen und gleichzeitig einen Mehrwert für die eigene Arbeit zu generieren.

Der Autor

Mark Becker ist Leiter des Referats Betriebliches Energiemanagement im Bereich Umwelt, Energie, Rohstoffe des DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Kontakt:
 Mark Becker
 DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
 Breite Str. 29, 10178 Berlin
 Tel.: 030 20308-2207
 E-Mail: becker.mark@dihk.de
 Internet: www.dihk.de